

Anlage zu Nr. 6 der Baubeschreibung

Bauherr _____

Entwurfsverfasser _____

Gemarkung _____

Flur, Flurstück _____

Parzelle - Nr _____

Zur Prüfung der Einhaltung der nachfolgend zitierten Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnpark an der Neckarstraße“ ist es erforderlich, dass detaillierte Angaben zu den zu Grunde liegenden Räumen und Fenstern gemacht werden.

„Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6. Zum Schutz vor Lärm müssen im allgemeinen Wohngebiet bei Wohnungen mindestens ein Aufenthaltsraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit notwendigen Fenstern nach Norden ausgerichtet sein. „

In Gebäuden mit mehreren Wohnungen, getrennt für jede Wohnung / Wohnung Nr.: _____

Anzahl der geplanten Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 5 BbgBO): _____

davon nach Norden auszurichten: _____

Raum	maßgebliche Grundfläche	nach § 47 II S.2 BbgBO mind. erforderliches Rohbaumaß der Fenster in m ²	Rohbaumaß der nach Norden ausgerichteten Fenster in m ²

Die o.g. Festsetzung gilt nur als eingehalten, wenn bei der Hälfte der Aufenthaltsräume das nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BbgBO erforderliche Rohbaumaß durch die nach Norden ausgerichteten Fenster abgedeckt ist.

Mir / uns ist bewusst, dass der mittels Bebauungsplan durch die o.g. Festsetzung gewährleistete Lärmschutz nicht erreicht werden kann, wenn weitere, nicht nach Norden ausgerichtete Fenster zur Belüftung der Räume eingesetzt werden.

Ort, Datum

Unterschriften:

Bauherr / Entwurfsverfasser